

# RS UVS Salzburg 2004/03/30 35/10014/8-2004th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2004

## Rechtssatz

Eine mit einer Musikanlage mit drei Lautsprecherboxen dargebotene Musik, die erwiesenermaßen lauter als bloße Hintergrundmusik im Sinne der maßgeblichen ÖAL Richtlinie 33 ist, ist nicht mit dem typischen Betrieb (der Betriebsart) eines Buffets vereinbar. Insofern ist durch den nunmehrigen Betrieb eines Pubs (mit Darbietung von Musik) betriebsanlagenrechtlich von einer Änderung der als genehmigt anzusehenden Betriebsanlage ?Buffet? auszugehen

## Schlagworte

typischer Betrieb eines Buffets; Änderung der Betriebsanlage; Pub

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)